

*»Fürchte dich nicht,
sondern rede und schweige nicht!
Denn ich bin mit dir,
und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden.«
(Apostelgeschichte 18, 9b–10a)*

Schutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde Hasbergen
zur Prävention von sexualisierter und sonstiger Gewalt
und grenzüberschreitendem Verhalten



Vorwort

In der Kirchengemeinde Hasbergen begegnen sich viele Menschen – Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich alle Menschen bei uns wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen.

Dort, wo Beziehungen mit ungleichen Machtverhältnissen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen, haben wir eine besondere Verantwortung – auch in Bezug auf die Auswahl von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Unsere Mitarbeitenden werden dazu regelmäßig geschult. Gespräche, Weiterbildungen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und ein verbindlicher Verhaltenskodex helfen uns dabei, das Thema „Kirchen und deren Einrichtungen als sichere Orte“ präsent zu halten.

Der von uns in Anlehnung an das Rahmenkonzept der Oldenburgischen Kirche erarbeitete Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Mitarbeitenden und gibt einen sicheren Handlungsrahmen. Er ist Teil dieses Schutzkonzeptes.

Unser Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume anzubieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dies Konzept berücksichtigt selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Delmenhorst, im Januar 2025

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde Hasbergen:

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen als sichere Orte für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene

	Vorwort	S. 2
1.	Elemente und Instrumente unseres Schutzkonzeptes	
1.1	Erklärung zum grenzachtenden Umgang / Verhaltensampel	S. 4
1.2	Erweiterte Führungszeugnisse	S. 7
1.3	Verfahren beim Verdacht einer Gefährdung – Interventionsplan	S. 8
2.	Risikoanalyse	S. 9
3.	Beschwerdemanagement	S. 10
4.	Öffentlichkeitsarbeit	S. 10
5.	Ansprechpersonen	S. 10

Anlagen

1.	Anleitung und Tabellen zur Risikoanalyse	S. 11
2.	Erste Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung	S. 17
3.	Dokument zur Aufnahme von Beschwerden	S. 18
4.	Notfallnummern und Hilfsangebote	S. 19
	Musterformulare:	
5.	Aufforderung zur Beantragung eines erw. Führungszeugnisses	S. 21
6.	Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro	S. 22
7.	Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung	S. 23
8.	Die Verhaltensampel (zur Unterschrift)	S. 24

1. Elemente und Instrumente unseres Schutzkonzeptes

1.1 Erklärung zum grenzachtenden Umgang: „Verhaltensampel“

Der Gemeindegkirchenrat (GKR) Hasbergen hat in einem engen Abstimmungsprozess mit den Fachleuten der Kirchenleitung eine „Verhaltensampel“ im Rahmen gemeindlicher Tätigkeiten und Aufgaben entwickelt und in seiner Sitzung am 27.01.2025 beschlossen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erhalten zu diesem Verhaltenskodex eine verbindliche Schulung eines/einer Schutzbeauftragten und unterschreiben diesen im Anschluss an die Schulung. Mit der persönlichen Schulung sichern wir ab, dass die Erklärung nicht einfach nur unterschrieben wird, sondern dass deutlich wird, dass uns als Kirchengemeinde bestimmte Werte wie Respekt und grenzwahrender Umgang wichtig sind und wir sie von unseren Mitarbeitenden erwarten.

Neuen Mitarbeitenden wird so vor ihrem Dienstantritt deutlich gemacht, welchen Stellenwert der Schutz und die Fürsorge anderen Menschen gegenüber bei uns haben. Das soll im Sinne der Prävention auch mögliche Täter*innen davon abhalten, bei uns in der Gemeinde mitzuarbeiten. In den Schulungen können und sollen Fragen und Bedenken geäußert und thematisiert werden.

Die Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt:

Ich begegne jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt

- Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene schützen:
Ich will die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen vor Schaden, Gefahren, Übergriffigkeit und Gewalt schützen.
- Körpergrenzen achten
Ich verletze die körperliche Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen nicht. Die individuellen Grenzempfindungen der Genannten achte und verteidige ich zudem. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nutze meine Rolle als Verantwortliche/r nicht aus. Kommt es zu einer dieser Grenzverletzungen von Seiten der Mitarbeitenden oder der Leitungspersonen, spreche ich die Ansprechperson der Gemeinde (derzeit Karin Krüger) darauf an. Dabei verharmlose und übertreibe ich nicht. Wenn ich von Nicht-Grenzwahrendem Verhalten Kenntnis gewinne, informiere ich eine der genannten Personen und berate mich mit ihr darüber.

- Aktiv werden

Ich trete Gefährdungen von Menschen aktiv entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Ich beziehe gegen gewalttätiges oder diskriminierendes Verhalten Stellung. Das betrifft sowohl homo-, bi-, inter- und transphobisches als auch rassistisches, antisemitisches und sexistisches Verhalten.

Aktiv werden meint auch, dass ich verbale oder tätliche Verletzungen nicht ignoriere, sondern da- gegen etwas unternehme. Dies bezieht sich auch auf mediale Verletzungen, wenn ich z. B. erfahre, dass Bilder oder Videos gegen den Willen einer Person im Netz veröffentlicht oder verteilt werden. Aktiv werden kann auch heißen, mir professionelle Unterstützung zu holen.

- Transparenz herstellen

Bei Einzelkontakten mit einem Kind/Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen), die im Arbeitskontext wie z.B. im Rahmen von Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Orgelstunden o.ä. notwendig sind, informiere ich Mitarbeitende vor Ort zeitnah über Anlass und Ort der Situation.

- Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.

- Ich kenne den Verfahrensplan im Fall von „Kindeswohlgefährdung“ der Kirchengemeinde Hasbergen.

Dieses Verhalten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt:

- Festhalten, Schreien
- 1:1 Kontakte wie z.B. bei Autofahrten oder in Schulungssituationen
- Spiele mit Körperkontakten
- Umarmungskulturen wie z.B. Abschiedsrunden jede/r umarmt jede/n

Dieses Verhalten ist unter allen Umständen verboten:

- Unerwünschte Berührungen
- Grenzverletzungen werden bagatellisiert
- Sexistische Witze
- Ansprache mit Kosenamen wie z.B. „Süße:r“, „Schatz“...

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Dieser Verhaltensampel sind alle Mitarbeitenden verpflichtet und wird von ihnen unterschrieben.

1.2. Erweitertes Führungszeugnis

Verpflichtung zum Erweiterten polizeilichen Führungszeugnis:

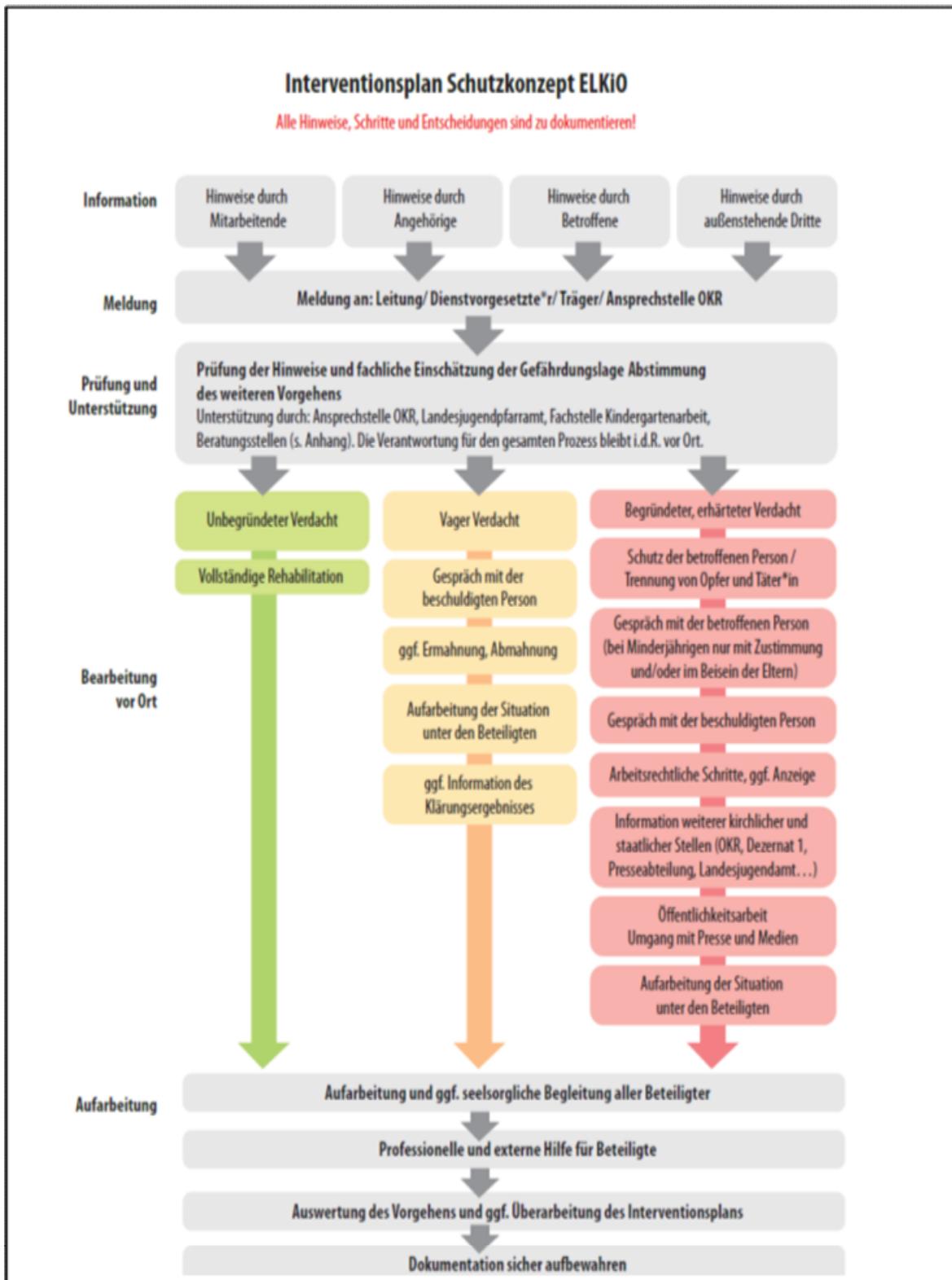
Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden müssen in den Kirchengemeinden regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Zeugnisse müssen dem jeweiligen Arbeitgeber vorgelegt werden und werden in die Personalakte gelegt. Die Führungszeugnisse sind alle fünf Jahre zu erneuern.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss durch die Mitarbeitenden bei dem Bürgerbüro der jeweiligen Wohnsitzkommune beantragt werden und muss schriftlich vom Arbeitgeber angefordert worden sein. Die Kosten für das Führungszeugnis werden vom Arbeitgeber getragen sofern diese vom Amt eingefordert werden. [Bei Ehrenamtlichen kann der Arbeitgeber bescheinigen, dass ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen ist und zwar das Zeugnis für private Zwecke (Belegart NE).] Bei Neuanstellungen muss es ein aktuell eingeholtes Zeugnis sein.

Auch für ehrenamtliche Mitarbeitende ist ab 18 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, wenn diese mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Für ehrenamtliche Tätigkeiten ist das Führungszeugnis kostenlos (siehe oben). Im Gegensatz zu den Mitarbeitenden muss das Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen nur vorgelegt werden. Ein entsprechender Vermerk über die Einsicht in das Zeugnis ohne Eintrag wird dann entsprechend hinterlegt. Dieses Verfahren muss ebenfalls alle fünf Jahre wiederholt werden, wenn die Ehrenamtlichen dann weiterhin tätig sind. Das Zeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Diese Regelung gilt verbindlich für alle Kirchengemeinden im Kirchenverband Delmenhorst-Stuhr. Unser*e Beauftragte*r für Kinderschutz wird sich von Zeit zu Zeit mit den in den Gemeinden Verantwortlichen in Verbindung setzen und sich einen Überblick verschaffen, ob die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse auch in allen Gemeinden vorliegen, bzw. eingesehen wurden.

1.3. Verfahren beim Verdacht einer Gefährdung - Interventionsplan



2. Risikoanalyse

Wozu dient eine Risikoanalyse?

Sexualisierte oder sonstige Gewalterfahrungen sowie Grenzverletzungen können das Leben Einzelner aus der Bahn werfen und sie ein Leben lang schädigen. Aus Erfahrung wissen wir, dass ein Fall sexualisierter Gewalt Auswirkungen auf die gesamte Gemeindearbeit haben kann.

Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, dass in unseren Gemeinden und Einrichtungen kein Fall sexualisierter oder sonstiger Gewalt auftritt oder unbemerkt bleibt. Sie hilft, den Blick für Gefahrenpotentiale zu schärfen. Mit Hilfe der Risikoanalyse können Sie Maßnahmen vorsehen – vor allem dort, wo Schaden eintreten könnte. Das Vertrauen, das der Kirche von Eltern, Gemeindemitgliedern und der Gesellschaft entgegengebracht wird, kann durch eine Risikoanalyse und die aus ihr folgenden Schritten gestärkt werden.

Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter oder sonstiger Gewalt auszuschließen. Dies ist leider nicht möglich und deshalb verlangt es auch niemand von Ihnen! Die Verantwortlichen einer Gemeinde sind aber aufgefordert und in ihrer Funktion dazu verpflichtet, die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Was wir gemeinsam anstreben, ist eine im Alltag unserer Kirchengemeinde oder Einrichtung praktizierte Kultur der Achtsamkeit, um Gefahren für Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene möglichst zu unterbinden.

Was ist eine Risikoanalyse?

Eine Risikoanalyse ist im gegebenen Zusammenhang schlicht eine sorgfältige Untersuchung der kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Besuchende durch sexualisierte oder sonstige Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde, um Besuchende vor sexualisierter oder sonstiger Gewalt zu schützen.

Im Anhang finden Sie eine „Anleitung“ und die entsprechenden Bögen, die gemeinsam alle fünf Jahre ausgefüllt werden sollen.

3. Beschwerdemanagement

Ein weiterer Baustein ist die Beschwerdestelle. Sie hat die Aufgabe, dass Beschwerden ernst genommen und überprüft werden. Je nach Situation (Vier-Augen-Prinzip) werden weitere Stellen einbezogen bzw. die Kirchenleitung informiert.

Für Kinder und Jugendliche sind die Gruppenleitenden oft die ersten Ansprechpersonen, wenn in der Gruppe etwas schief läuft. Manchmal befürchten Kinder oder Jugendliche, dass eine Beschwerde für sie negative Konsequenzen haben könnte. Oder sie haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Beschwerde nicht angenommen wurde. Es ist daher wichtig, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über die verschiedenen Möglichkeiten, sich in der Kirchengemeinde zu beschweren, aufgeklärt werden.

Auch Eltern, Gemeindemitglieder oder Mitarbeitende können sich über diese Wege melden, um auf eine unangenehme oder ungeklärte Situation hinzuweisen.

In der Anlage finden sich die entsprechenden Formulare bzw. Flyer dazu.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kirchengemeinden des Kirchenverbandes sind aufgefordert, sowohl über Schaukästen als auch andere informative Wege wie Website oder Apps die einzelnen Besuchenden und Gruppen darüber zu informieren, wer bei Beschwerden Ansprechperson ist.

5. Ansprechpersonen

Zwei Personen sollen aus den Kirchengemeinden oder Einrichtungen benannt werden und zusätzlich die Schutzbeauftragten des Kirchenkreises, falls sich jemand extern beraten lassen möchte. Die Liste der Ansprechpersonen kann als Aushang für Ihre Schaukästen oder als Info im Gemeindebrief bzw. Internet und social Media genutzt werden.

Nach einer vorher festgelegten Zeit, wird durch die Beschwerdestelle überprüft, ob sich die Situation verändert hat oder ob erneut gehandelt werden muss. Bilden

Anlage 1

Anleitung und Tabellen zur Risikoanalyse

Bilden Sie in Ihrer Gemeinde eine Projektgruppe mit Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Analyse.

Setzen Sie sich einen festen Zeitplan. Gehen Sie die Leitfragen in Ruhe durch. Ergänzen oder streichen Sie die notwendigen Punkte.

Notieren Sie „Risikosituationen“, besprechen Sie Lösungswege und halten Sie schriftlich fest, wer sich wann um was kümmert. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung.

Es ist jederzeit möglich, sich für diese Aufgabe die Unterstützung durch die Beauftragten zu erbitten.

Das Ergebnis der Analyse sollte mit allen Mitarbeitenden besprochen werden.

Die Risikoanalyse wird alle 3 Jahre wiederholt und überprüft. Nur so kann festgestellt werden, ob es zu Veränderungen gekommen ist, ob alte „Fehler“ wieder aufgetreten sind oder sich neue Risiken ergeben haben.

Personalverantwortung / Strukturen

Ja Nein

	Ja	Nein
Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	x	
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor Gewalt aufgenommen?		x
Wird in Erstgesprächen mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen über Schutzthemen gesprochen?	x	
Gibt es eine Selbstverpflichtung für alle Mitarbeitenden und wurde sie von allen unterschrieben?	x	
Werden erweiterte Führungszeugnisse von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eingefordert?	x	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema sexualisierte Gewalt?	x	
Sind Ansprechpersonen bekannt, die zu diesem Thema weiterhelfen können?	x	
Gibt es verständliche Ablaufpläne beim Verdacht oder akuter Gefährdung im Bezug auf sexualisierte und sonstige Gewalt?	x	
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept informiert?	x	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		x
Gibt es Regeln zum Umgang mit Social-Media?	x	
Besteht eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	x	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		x
Gibt es einen Umgang mit Gerüchten?		x

Welche Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde?

	Ja	Nein
Krabbelgruppen	x	
Kinderkirche	x	
Kinder-/Jugendchor		x
Kinder-/Jugendorchester		x
Jugendkirche		x
Konfirmandengruppe		x
Hausgabenhilfe		x
Kindergruppen	x	
Jugendgruppen		x
Kinderfreizeiten		x
Jugendfreizeiten		x
Offene Arbeit	x	
Projekte	x	
Finden Übernachtungen statt		x
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden		x

Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3	x	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		x
Kinder/Jugendliche mit Handicap	x	
Erwachsene mit Handicap		x
Kinder/Jugendliche mit Fluchthintergrund		x
Erwachsene mit Fluchthintergrund		x
Senioren mit Pflegebedarf		x

Welche Risiken können daraus entstehen?

Die im Schutzkonzept benannten

Braucht es Maßnahmen zur Abwendung? Wenn ja, welche?

Die im Schutzkonzept benannten

Wer ist dafür verantwortlich?

Der /die Vorsitzende des GKR

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

(hier eine extra-Seite je Gemeindehaus / Kirche

A. Gebäude: St. Laurentius-Kirche Hasbergen
Räumliche Gegebenheiten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (inkl. Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzende bewusst zurückziehen können?		x
Gibt es gezielte Kontrollgänge für die oben genannten Räume?		x
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?	x	
Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	x	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	

Ergeben sich bei der Analyse Risiken? Wenn ja, welche?

In der tagsüber stets geöffneten Kirche können sich theoretisch auch Menschen mit schlechten Absichten aufhalten

Braucht es Maßnahmen zur Abwendung? Wenn ja, welche?

Nicht möglich, da eine Aufsicht nicht zu leisten wäre

Nicht nötig, da das Risiko erfahrungsgemäß äußerst gering ist

Wer ist dafür verantwortlich?

Küster und Pastor

B. Gebäude: Gemeindehaus Hasbergen
Räumliche Gegebenheiten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (inkl. Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?	x	
Gibt es gezielte Kontrollgänge für die oben genannten Räume?		x
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?	x	
Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	x	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	

Ergeben sich bei der Analyse Risiken? Wenn ja, welche?

Nein

Braucht es Maßnahmen zur Abwendung? Wenn ja, welche?

Nein

Wer ist dafür verantwortlich?

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

C. Gebäude: Lutherkirche und Gemeindehaus Stickgras
Räumliche Gegebenheiten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (inkl. Keller und Dachböden)?		x
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzende bewusst zurückziehen können?	x	
Gibt es gezielte Kontrollgänge für die oben genannten Räume?		x
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?	x	
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	

Ergeben sich bei der Analyse Risiken? Wenn ja, welche?

nein

Braucht es Maßnahmen zur Abwendung? Wenn ja, welche?

nein

Wer ist dafür verantwortlich?

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

D. Gebäude: Emmaus-Kapelle und Gemeindehaus Bungerhof
Räumliche Gegebenheiten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (inkl. Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzende bewusst zurückziehen können?	x	
Gibt es gezielte Kontrollgänge für die oben genannten Räume?		x
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?	x	
Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	

Ergeben sich bei der Analyse Risiken? Wenn ja, welche?

nein

Braucht es Maßnahmen zur Abwendung? Wenn ja, welche?

nein

Wer ist dafür verantwortlich?

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

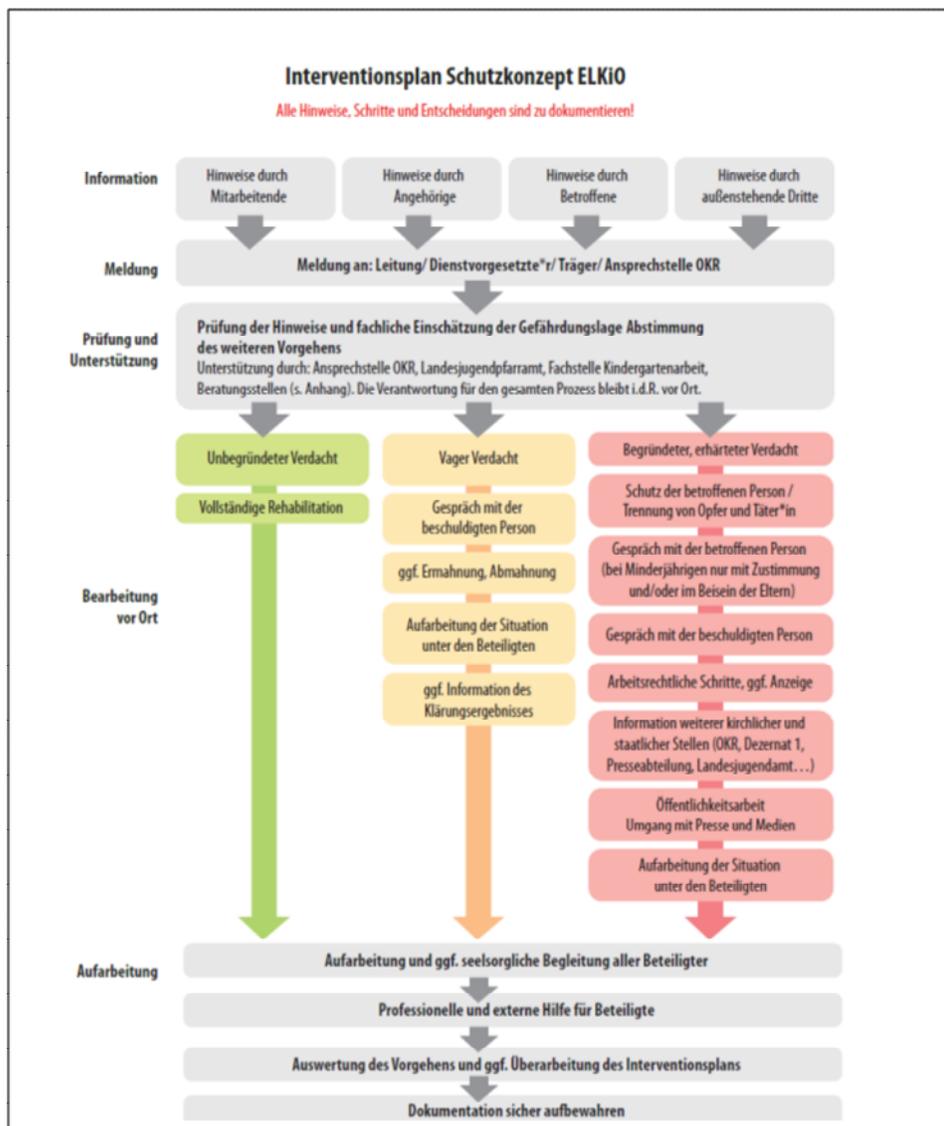
Anlage 2

Erste Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung

Wenn Sie sich Sorgen um ein Kind, einen Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen machen, kann diese Tabelle Ihnen helfen, sich einen Überblick über die tatsächliche Gefahrenlage zu verschaffen.

Wenn Sie sehen, dass einige Punkte grenzwertig oder deutlich unzureichend sind, rufen Sie bitte unsere Schutzbeauftragte oder die Kinderschutz-Hotline an. Die Tabelle soll Ihnen helfen, die Punkte klar zu benennen, bei denen Sie eine Gefährdung sehen oder vermuten.

Verfahren beim Verdacht einer Gefährdung



Anlage 3

Dokument zur Aufnahme von Beschwerden

Wer hat die Beschwerde entgegengenommen?

Name _____ Datum _____

Wie wurde die Beschwerde entgegengenommen?

Telefon E-Mail Post Persönlich Sonstiges

Wer äußert sich? (Achtung Datenschutz bei Wunsch der Anonymität)

Name _____

Rückmeldung erwünscht? Ja Nein

Was ist der Inhalt der Beschwerde? (evtl. extra Bogen)

Hatten sich bereits andere über die gleiche Angelegenheit beschwert?

Wenn ja, wer und wann?

Was wurde konkret unternommen?

Müssen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden? Ja Nein

Wenn nein warum?

Wenn ja welche?

Müssen externe Stellen informiert werden bzw. wann ist das passiert?

(Polizei, Jugendamt, Kinderschutzfachkraft etc.)

Muss die unabhängige Stelle der ELKiO informiert werden? Ja Nein

Datum, Unterschrift des Protokollierenden

Anlage 4

Notfallnummern und Hilfsangebote

Kirchengemeinden sollen sichere Orte sein, in denen alle Menschen willkommen sind und sich wohl fühlen.

Sollten Sie in Ihrer Kirchengemeinde dennoch eine unklare oder unangenehme Situation erleben oder erlebt haben, können Sie sich an unser Beschwerdemanagement wenden, selbstverständlich auch anonym und vertraulich.

Ihre Ansprechperson in unserer Kirchengemeinde:

Karin Krüger, Tel. 0177/6094066

Das bundesweite Hilfe-Portal/Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Telefon: 0800 22 55 530; Internet: www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" Telefon: 116016

„Kein Täter werden“ (Hilfe für Menschen mit pädophiler Neigung) 0800 70 222 40

Kinderschutzzentrum Oldenburg Telefon: 0441 17788

Internet: www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser (nur Mädchen + Frauen) Telefon: 0441 16656

Internet: www.wildwasser-oldenburg.de

Frauenhaus Telefon: 0441 47981

Internet: www.frauenhaus-oldenburg.de

In Delmenhorst:

Stadt Delmenhorst – Jugendamt

Am Stadtwall 10, Tel.: 04221 992480

Kinderschutzbund Delmenhorst

Lange Str. 101, Tel.: 04221 13636

Kirchliche Angebote:

Telefonseelsorge: 0800 111 0-111 oder -222

Meldestelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Oberkirchenrat Udo Heinen; E-Mail: meldestelle@kirche-oldenburg.de

Beraterin für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Gina Beushausen

Telefon: 0441 7701-133 ; E-Mail: gina.beushausen@kirche-oldenburg.de

„Fachkräfte im Kinderschutz“ im Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Björn Kraemer, 0160 5571470, bjoern.kraemer@ejo.de und

Farina Köpke, 0175 4358127, farina.koepke@ejo.de.

Zentrale Anlaufstelle.help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Unabhängig und kostenlos für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kirche und der Diakonie.

Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800 5040-112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Kostenlos und anonym: 0800 5040 112

Weitere Informationen zur Zentralen Anlaufstelle.help unter:

www.anlaufstelle.help



Anlage 5

Kirchengemeinde Hasbergen

Titel/Name

Straße/Nr

Plz/Ort

Telefon

Mail

www.kirche-hasbergen.de

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorname/Name

Straße/Nr.

Plz/Ort

Deine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde Hasbergen

Liebe/r _____,

Delmenhorst, Datum

wir danken Dir ganz herzlich dafür, dass Du ehrenamtlich aktiv sein möchtest oder schon bist. Nach der durch Dich und Frau/Herrn _____ vorgenommenen Risikoeinschätzung fällst Du in den Personenkreis, der nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhältst Du die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum

_____ bei _____ vorzulegen.

Das Führungszeugnis inkl. der Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Damit Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhältst, verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und Du beantragst mit Deiner Unterschrift die Kostenbefreiung.

Noch einmal zum Hintergrund: Mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Evangelische Kirche und ihre Gruppierungen sowie Einrichtungen) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leistet ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, damit Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Herzliche Grüße

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel



Anlage 6

Kirchengemeinde Hasbergen

Titel/Name

Straße/Nr

Plz/Ort

Telefon

Mail

www.kirche-hasbergen.de

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro

für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Delmenhorst, Datum

Hiermit wird bestätigt, dass die Kirchengemeinde Hasbergen gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr/Frau *Vorname/Name*
Wohnhaft *Adresse*
Geb. am *Datum*
Geb.-Ort *Ort*

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Anlage 7

Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung

Name des/der Ehrenamtlichen

Adresse

Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin aufgefordert worden, für meine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.
Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung.
Die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ort / Datum / Unterschrift des / der Ehrenamtlichen

Anlage 8

Die Verhaltensampel



Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt:

Ich begegne jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt

- Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene schützen:
Ich will die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen vor Schaden, Gefahren, Übergriffigkeit und Gewalt schützen.
- Körpergrenzen achten
Ich verletze die körperliche Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen nicht. Die individuellen Grenzempfindungen der Genannten achte und verteidige ich zudem. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nutze meine Rolle als Verantwortliche/r nicht aus. Kommt es zu einer dieser Grenzverletzungen von Seiten der Mitarbeitenden oder der Leitungspersonen, spreche ich die Ansprechperson der Gemeinde (derzeit Karin Krüger) darauf an. Dabei verharmlose und übertreibe ich nicht. Wenn ich von Nicht-Grenzen-wahrendem Verhalten Kenntnis gewinne, informiere ich eine der genannten Personen und berate mich mit ihr darüber.

- Aktiv werden
Ich trete Gefährdungen von Menschen aktiv entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Ich beziehe gegen gewalttätiges oder diskriminierendes Verhalten Stellung. Das betrifft sowohl homo-, bi-, inter- und transphobisches als auch rassistisches, antisemitisches und sexistisches Verhalten. Aktiv werden meint auch, dass ich verbale oder tätliche Verletzungen nicht ignoriere, sondern da- gegen etwas unternehme. Dies bezieht sich auch auf mediale Verletzungen, wenn ich z. B. erfahre, dass Bilder oder Videos gegen den Willen einer Person im Netz veröffentlicht oder verteilt werden. Aktiv werden kann auch heißen, mir professionelle Unterstützung zu holen.
- Transparenz herstellen
Bei Einzelkontakten mit einem Kind/Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen), die im Arbeitskontext wie z.B. im Rahmen von Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Orgelstunden o.ä. notwendig sind, informiere ich Mitarbeitende vor Ort zeitnah über Anlass und Ort der Situation.
- Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.
- Ich kenne den Verfahrensplan im Fall von „Kindeswohlgefährdung“ des Kirchenverbandes Delmenhorst-Stuhr.

Dieses Verhalten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt:

- Festhalten, Schreien
- 1:1 Kontakte wie z.B. bei Autofahrten oder in Schulungssituationen
- Spiele mit Körperkontakten
- Umarmungskulturen wie z.B. Abschiedsrunden jede/r umarmt jede/n

Dieses Verhalten ist unter allen Umständen verboten:

- Unerwünschte Berührungen
- Grenzverletzungen werden bagatellisiert
- Sexistische Witze
- Ansprache mit Kosenamen wie z.B. „Süße:r“, „Schatz“...

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Dieser Verhaltensampel bin ich (Vorname/Name) verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift